



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

November 2016

**Der Personalrat (Mitbestimmung) – Verhalten bei Strafanzeigen –
Beförderungen – Mittagspause – Wiederbesetzungssperre – Verschwiegenheitspflicht**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in dieser **2. Ausgabe des PR-aktuell** finden Sie wieder einige Infos, die Ihren Schulalltag einfacher und rechtssicherer machen soll.

Die besonders erfreuliche Situation bei den Beförderungen kann fortgesetzt werden. Zum 01. November 2016 können hier noch einmal Grund- und Mittelschullehrkräfte befördert werden. Auch für alle anderen Lehrkräfte wird es in 2017 wieder Beförderungsmöglichkeiten geben. Wir werden zeitnah berichten.

Neben den Beförderungen und den dazugehörigen Wartezeiten, finden Sie auch kleine Rechtsinfos zu verschiedenen Themen. Ich denke, dass diese Tipps Ihnen in so mancher Situation weiterhelfen werden.

Einen guten Start nach den Herbstferien wünscht Ihnen Ihr Personalrat, bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Kerstin Rehm
Vorsitzende des örtlichen Personalrats Freising

Der Personalrat (Mitbestimmung)

Art. 75 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG

Abordnung von Lehrkräften im Schulamtsbereich gemäß Art. 47 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) ohne Einverständnis der Lehrkraft

Hierzu gehören u.a. Abordnungen (z.B. Einsatz als mobile Reserve über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus an einer anderen Schule), und Teilabordnung an eine andere Schule über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus (z.B. Einsatz von Fachlehrkräften an mehreren Schulen über das ganze Schuljahr oder eine kürzere Zeit, Teilabordnung mit einigen Unterrichtsstunden von einer Grundschule an eine Mittelschule - jedoch nicht innerhalb einer Schule z.B. vom GS- in den MS-Bereich), es sei denn, dass die Lehrkraft mit der Abordnung einverstanden ist. (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayPVG)

Im Fall der Abordnung als mobile Reserve über drei Monate hinaus muss dem Personalrat in der Regel eine Übersicht über alle vorhandenen mobilen Reserven mit

ihrem derzeitigen Einsatzort und der Einsatzdauer zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind Angaben über Dienst- und Wohnort und ggf. besondere soziale Aspekte (noch nicht schulpflichtige Kinder, alleinerziehend usw.) anzugeben.

Bei der Teilabordnung von Lehrkräften an andere Schulen für ein Schuljahr wird vom Schulamt dargelegt werden müssen, warum die Teilabordnung notwendig wird und welche Gründe für die Auswahl einer bestimmten Lehrkraft sprechen. Darüber hinaus wird in vielen Fällen die Vorlage des Einsatzplanes aller entsprechenden Lehrkräfte (z. B. Einsatzplan der Fachlehrkräfte EG im Schulamtsbezirk) erforderlich sein.

Verhalten bei Strafanzeigen

Sollten Sie einmal in eine solch prekäre Lage geraten, so ist zu empfehlen, sofort die Rechtsabteilung Ihres Verbandes oder Ihrer Gewerkschaft zu verständigen und zunächst einmal unter Hinweis auf die Rechtsvertretung durch die Berufsvertretung keine Angaben zur Sache zu machen. Zu Angaben zur Person gegenüber der Polizei sind Sie hingegen verpflichtet. Unmittelbar danach wendet sich die Rechtsabteilung an die Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft, zeigt dort die anwaltschaftliche Vertretung an, stellt gleichzeitig Antrag nach § 147 StPO auf Akteneinsicht nach Abschluss der Ermittlungen und kündigt gleichzeitig im Falle der Nichteinstellung des Verfahrens schriftliche Äußerung gemäß § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO nach Akteneinsicht an.

Nach Möglichkeit sollte ein ordentliches Gerichtsverfahren vermieden werden. Hierzu gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Einstellung des Verfahrens, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (§ 170 II StPO).
- Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von Auflagen (§ 153 a StPO). Damit können eine erbrachte Leistung zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens, die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse, sonstige gemeinnützige Leistungen oder Unterhaltungspflichten gemeint sein.

(Aus: „Anzeigen und Elternbeschwerden“, Gerhard Gronauer, BLLV-Mittelfranken)

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder hängt in Ihrer Schule aus.

Beförderungen: Lehrer der BesGr. A 12 nach BesGr. A 12 + AZ

Befördert werden können zum 01.11.2016 basierend auf der dienstlichen Beurteilung 2014 folgende Lehrkräfte:

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2016 können berücksichtigt werden:
HQ	alle
BG	alle
UB	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,67 und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 <u>wenn zugleich</u> im Beurteilungskriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) die Bewertungsstufe „BG“ oder besser zuerkannt wurde <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 <u>wenn zugleich</u> <ul style="list-style-type: none"> a) im Beurteilungskriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) die Bewertungsstufe „UB“ <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> b) im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) die Bewertungsstufe „BG“ oder besser zuerkannt wurde

Die Mittagspause als Problemfall!?

Findet nach dem Vormittagsunterricht auch noch Unterricht am Nachmittag statt, so haben die Schülerinnen und Schüler auch hier einen Anspruch auf eine angemessene Mittagspause. Die frühere Festlegung in den Schulordnungen auf eine Mindestzeit von 60 Minuten bei der Mittagspause existiert nicht mehr. Vielmehr ist auf das Merkmal der Angemessenheit der Mittagspause abzustellen. Hinsichtlich dieser Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass allen Schülerinnen und Schüler ausreichend Zeit zum Mittagessen bleiben muss. Hier sind vor allem örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Möglichkeit bzw. der Wille der Schülerinnen und Schüler, in der Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen, die Größe der Mensa oder Cafeteria, die Anzahl der Schüler, die Mittagessen wollen, die Wegstrecke zu und von der Mensa oder Cafeteria in die Klassenzimmer zurück. Auch die Dauer des Nachmittagsunterrichtes sowie die Zeiten der Schülerbeförderung sollten in die Abwägungsentscheidung mit einfließen. Dennoch trifft auch hier die Entscheidung über zum Beispiel die Länge der Pause die Lehrerkonferenz mit bindender Umsetzungspflicht für die Schulleitung.

(Aus: OSZ des BLLV Oberbayern, Markus Rinner)

Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Grund- und Mittelschulen

Auf Grundlage der Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 1. September 2015 bis zum Ablauf des 31. August 2016 ausgeschiedenen Funktionsinhaber werden nachfolgend die Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber festgesetzt.

Wartezeit für die Beförderung zum	insgesamt
Rektor BesGr. A 14+AZ	6 Monate
Rektor BesGr. A 14	6 Monate
Rektor BesGr. A13+AZ	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (251,16 €)	6 Monate
Konrektor BesGr. A 13+AZ (194,50 €)	6 Monate
2. Konrektor BesGr. A 13+AZ	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 14	6 Monate
Seminarrektor BesGr. A 13+AZ	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 14	6 Monate
Beratungsrektor BesGr. A 13+AZ	6 Monate

Verschwiegenheitspflicht und Auskunftserteilung

Die Lehrkraft hat auch, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihr bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Spannungen und Gegensätze innerhalb der Schule erfordern vertrauliche Behandlung (Art. 37 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) / § 14 Lehrerdienstordnung). Bei der Amtsverschwiegenheit handelt es sich um eine der Hauptpflichten des Beamten / der Beamtin, die zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört.

Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit erstreckt sich auf alle der Lehrkraft bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Unter die Verschwiegenheitspflicht der Lehrkraft fallen insbesondere

- alle Prüfungsergebnisse und Zensuren ihrer SchülerInnen,
- die Familienverhältnisse (z. B. auch Krankheiten, etc.).

Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit der dienstliche Verkehr Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten erforderlich macht oder soweit es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Völlig unbedeutend ist z.B. die Tatsache, dass eine Lehrerin/ein Lehrer wegen Alters nicht mehr befördert werden konnte oder in den Ruhestand tritt, dass ein Wandertag stattfindet, eine Personalratswahl bevorsteht. Offenkundig sind Tatsachen, die allgemein bekannt sind und von denen jedermann auch ohne Auskunft des Beamten Kenntnis haben kann, z. B. Größe der Schule, Zahl der SchülerInnen, Zahl der LehrerInnen.

(Aus: Schule und Recht in Bayern)

Stand 07.11.2016